



Bergbrüderschaft
"Schneeberger Bergparade" e. V.



S A T Z U N G

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Ordentliche Mitglieder

§ 5 Fördernde Mitglieder

§ 6 Ehrenmitglieder

§ 7 Pflichten der Mitglieder

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

§ 9 Organe

§ 10 Das Bergquartal

§ 11 Vorstand

§ 12 Mitgliedsbeiträge

§ 13 Rechnungsführung

§ 14 Ehrungen und Veranstaltungen

§ 15 Satzungsänderung

§ 16 Datenschutz

§ 17 Auflösung der Bergbrüderschaft "Schneeberger Bergparade" e. V.

§ 18 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Bergbrüderschaft "Schneeberger Bergparade" e. V.
2. Der Sitz ist Schneeberg.
3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein Bergbrüderschaft „Schneeberger Bergparade“ e. V. mit Sitz in Schneeberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Bergbrüderschaft "Schneeberger Bergparade" e. V. hat den Zweck:
 - Veranstaltungen, die der Darstellung des bergmännischen Brauchtums dienen, zu organisieren und abzuhalten,
 - seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über bergmännisches Brauchtum aufzuklären und sie dafür zu interessieren,
 - seine Mitglieder zu vertreten und seine Rechte im Sächsischen Landesverband der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine e. V. wahrzunehmen.
3. Die Tätigkeit der Bergbrüderschaft soll sich in der Regel auf das Land Sachsen beschränken.
4. Die Bergbrüderschaft "Schneeberger Bergparade" e. V. bildet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen. Sie werden vom Vorstand berufen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Bergbrüderschaft "Schneeberger Bergparade" e. V. ist frei von allen Vorurteilen, Bindungen und Bestrebungen nationaler, rassischer, religiöser, politischer und wirtschaftlicher Art.

Die Bergbrüderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu führen.

Die Bergbrüderschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf durch Ausgaben, die der Bergbrüderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Ordentliche Mitglieder

1. Mitglied in der Bergbrüderschaft können werden natürliche Personen, **ab** Vollendung des 14. Lebensjahres, die sich mit den Zielen und Zwecken des Vereins verbunden fühlen.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag befindet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das Bergquartal.
3. Die Teilnahme an Bergparaden des Sächsischen Landesverbandes der Bergmanns,- Hütten- und Knappenvereine richtet sich nach deren Satzung sowie deren Paradeordnung. Die Bergbrüderschaft „Schneeberger Bergparade“ e. V. erkennt diese an.

§ 5

Fördernde Mitglieder

Natürliche oder juristische Personen, die die Bergbrüderschaft "Schneeberger Bergparade" e. V. ideell oder finanziell zu unterstützen bereit sind, können fördernde Mitglieder werden.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorsitzenden der Bergbrüderschaft schriftlich zu erklären. Über die Mitgliedschaft beschließt der Vorstand.

§ 6

Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um das bergmännische Brauchtum verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Der Vorschlag für eine Ehrenmitgliedschaft muss innerhalb des Vorstandes einstimmig beschlossen werden. Die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt zum nächsten Bergquartal.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder der Bergbrüderschaft "Schneeberger Bergparade" e. V. haben die Satzung der Bergbrüderschaft anzuerkennen, den Zweck, die Ziele und die Aufgaben der Bergbrüderschaft zu unterstützen und alles zu unterlassen was dieser entgegensteht.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, alle geliehenen Trachtenteile pfleglich zu behandeln. Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig durch ein Mitglied verursacht werden, sind auf dessen Kosten zu beheben.
3. Die Tracht ist in der Öffentlichkeit ordentlich und vollständig zu tragen. In geliehenen Trachtenteilen darf nur zu Veranstaltungen im Rahmen der

Bergbrüderschaft öffentlich aufgetreten werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vorher schriftlich beim Vorsitzenden der Bergbrüderschaft vorliegen.
2. Mitglieder, die den Zielen der Bergbrüderschaft zuwiderhandeln, gegen die Satzung verstoßen, ihr Ansehen schädigen oder Anstand und Sitte verletzen, können nach Anhörung des Auszuschließenden und nach Klärung des Sachverhaltes durch Beschluss des Vorstandes und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Hinweis auf sein Einspruchsrecht mitzuteilen. Dieser kann innerhalb eines Monats gegen den Ausschluss durch eingeschriebenen Brief Einspruch beim Vorsitzenden der Bergbrüderschaft erheben. Über den Einspruch beschließt die Mitgliederversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich bei der Einspruchsverhandlung während der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich zu äußern.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied die Pflicht alle vom Verein geliehenen Trachtenteile und Unterlagen zurückzugeben.
4. Es erlöschen alle Ansprüche gegenüber der Bergbrüderschaft.

§ 9

Organe

Organe der Bergbrüderschaft sind:

1. das Bergquartal
2. der Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 10

Das Bergquartal

1. Das Bergquartal ist das oberste Organ der Bergbrüderschaft "Schneeberger Bergparade" e. V. und setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Das Bergquartal wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Es ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von einem Monat, spätestens im Monat Mai eines jeden Jahres einzuberufen.
3. In jedem dritten Jahr ist im Bergquartal der Vorstand neu zu wählen. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
4. Die Wahl der 2 Rechnungsprüfer erfolgt im gleichen Jahr wie die Vorstandswahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist ein außerordentliches Bergquartal einzuberufen. In dem Antrag müssen zu behandelnde Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag des Bergquartals beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn des Bergquartals die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst im Bergquartal gestellt werden, beschließt das Bergquartal. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7. Die Aufgaben des Bergquartals sind:

- a) Wahl des Vorstandes für drei Jahre. Wahlberechtigt sind anwesende ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins.
- b) Wahl der Rechnungsprüfer für drei Jahre
- c) Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Beschluss des Finanzhaushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr
- d) Bericht des Vorstandes und des Rechnungswesens
- e) Genehmigung des Protokolls und der Jahresrechnung nach Anhörung der Rechnungsprüfung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- h) Beschlussfassung über Mitgliedschaften in bergmännischen Dachorganisationen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

8. Verfahrensordnung für das Bergquartal

- a) Das Bergquartal ist beschlussfähig, wenn es ordnungs- und satzungsgemäß eingeladen worden ist.
- b) Die Einladung erfolgt schriftlich durch öffentlichen Aushang.
- c) Das Bergquartal beschließt durch einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- d) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- e) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Das Bergquartal kann mit einfacher Mehrheit auf Antrag beschließen, geheim abzustimmen.
- f) Vorstandsmitglieder haben bei der Genehmigung der Jahresrechnung und bei der Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.
- g) Die Wahl des Vorstandes wird von einem Wahlleiter, der vom Bergquartal zu bestimmen ist, geleitet. Der Wahlleiter beruft von sich aus mindestens zwei Wahlhelfer. Zur Wahlhandlung gehört die Entlastung des Vorstandes. Der Wahlleiter darf nicht Mitglied des zu entlastenden Vorstandes sein.
- h) Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit um den Einzug in den Vorstand, erfolgt eine Stichwahl.
- i) Über das Bergquartal ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist. Das nächste Bergquartal genehmigt dann das Protokoll.
- j) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Anträge im Protokoll festgehalten werden.

§ 11

Der Vorstand

1. Ausführendes Organ ist der Vorstand.

Er besteht aus acht Personen:

- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Trachtenwart
 - Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit
 - zwei Beisitzer
2. Der Vorstand wird durch Beschluss des Bergquartals auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über den Ablauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer unterzeichnet wird.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand einen Ersatzmann von sich aus, aus den Mitgliedern berufen, der jedoch auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Dies gilt jedoch nicht für das Ausscheiden des Vorsitzenden. Bei dessen Ausscheiden führt der zweite Vorsitzende den Verein bis zum nächsten Bergquartal, auf der ein neuer Vorsitzender zu wählen ist, weiter.
7. Die Bergbrüderschaft "Schneeberger Bergparade" e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB vertreten.

§ 12

Mitgliedsbeiträge

Die Bergbrüderschaft erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist vom Bergquartal zu beschließen. Der Jahresbeitrag eines fördernden Mitgliedes ist in dessen Ermessen gestellt.

§ 13

Die Rechnungsführung

1. Der Schatzmeister ist für eine ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte und für eine einwandfreie Kassenführung verantwortlich.

2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die Belege sind entsprechend den gesetzlichen Fristen aufzubewahren.
3. Vor jedem Bergquartal prüfen die Rechnungsprüfer die Kassenbücher und Belege und erstatten dem Bergquartal Bericht.
4. Aufwendungen für außerordentliche Aufgaben für die Bergbrüderschaft werden von dieser erstattet.

§ 14

Ehrungen und Veranstaltungen

1. Vornehmste Aufgabe des Verein ist es, die Vereinsmitglieder bei hohen persönlichen Festtagen und Feiern zu ehren. Hierunter fallen Hochzeiten und deren Jubiläen, Geburtstage zum fünfzigsten, ab dem sechzigsten in den Abständen von fünf Jahren.
2. Beim Ableben eines Mitgliedes oder einer dem Verein nahestehenden Person wird vom Verein - falls die Angehörigen des Verstorbenen damit einverstanden sind - eine Abordnung in Bergmannstracht gestellt.

§ 15

Satzungsänderung

Vorschläge auf Satzungsänderungen können jederzeit beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nach Prüfung und Zustimmung von mindestens 75 % der Vorstandsmitglieder muss der Vorstand den Vorschlag als Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Bergquartales setzen. Lehnt der Vorstand einen Vorschlag ab, so ist dies dem Vorschlagenden zu begründen. Satzungsänderungen können von dem Bergquartal nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies von einem anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

§ 16 Datenschutzregelungen

1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und

- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Verantwortlich für die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ist der 1. Vorsitzende des Vereins.

5) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 17

Auflösung der Bergbrüderschaft "Schneeberger Bergparade" e. V.

1. Die Bergbrüderschaft "Schneeberger Bergparade" e. V. wird aufgelöst, wenn in einer hierzu besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb eines Monats eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und muss die Auflösung der Bergbrüderschaft mit einer drei Viertel Mehrheit beschließen. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das materielle Vermögen der Körperschaft an die Stadtverwaltung der Bergstadt Schneeberg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das finanzielle Vermögen geht je zu gleichen Teilen an die Kirchengemeinden St. Wolfgang in Schneeberg und die Kirchengemeinde „Zu unserer lieben Frauen“ Neustädtel, die es unmittelbar und ausschliesslich für kirchliche Zwecke (insbesondere für die Unterhaltung der eigenen Gotteshäuser) zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das 32. Öffentliche Bergquartal vom 04.05.2019 in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Schneeberg, 04.05.2019

Der Vorstand